



Anlege- und Brückenbenutzungsordnung (AuBbO)

1. Die Anlege- und Brückenbenutzungsordnung (AuBbO) gilt für alle der BBSG e.V. gehörenden oder ihr zur Verfügung stehenden Schiffsanlegestellen, die als solche durch den Namen oder das Zeichen der BBSG e.V. kenntlich gemacht sind. Rechte Dritter sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch sie nicht berührt.
2. Diese AuBbO regelt das Anlegen von nicht dem Verein gehörenden Fahrzeugen; das sind solche, die nicht unter der Flagge der BBSG e.V. oder deren Auftrag fahren.
3. Das Anlegen von Fahrzeugen nach Nr. 2 an den Anlegestellen nach Nr. 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der BBSG e.V. Reedereien oder sonstigen Schiffseignern, wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen auf schriftlichen Antrag gestattet, mit ihren Schiffen anzulegen. Sonstigen Reedereien oder Schiffseignern kann ein Anlegen von Schiffen nur gestattet werden, wenn dies im Einzelfall mit den Interessen der BBSG e.V. vereinbar ist.
4. Die Zustimmung zum Anlegen setzt voraus, dass:
 - a. die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d.h. der Antragssteller zum Führen der beantragenden Schiffe berechtigt ist oder das Führen an berechnigte Personen delegiert hat;
 - b. die Benutzung der Anlegestellen den wesentlichen Vereinsinteressen der BBSG e.V. nicht entgegensteht und Störungen des Hafenbetriebs nicht zu erwarten sind;
 - c. die Wasserverdrängung des Fahrzeuges 300m³ nicht übersteigt;
 - d. das Schiff eine gültige SUK und einen gültigen Versicherungsnachweis hat;
 - e. der Antragssteller mit der elektronischen Verarbeitung seiner für diesen Zweck erforderlichen Daten einverstanden ist. Für die Zustimmung müssen folgende Daten hinterlegt werden: **Schiffsname, Schiffslänge, zugelassene Personenanzahl, aktuelle Rechnungsadresse.**
5. Die BBSG e.V. als Verfügungsberechtigte behält sich die Sperrung des Steges für Vereinsveranstaltungen vor.
6. Die Zustimmung zum Anlegen wird befristet erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen oder weggefallen sind oder der Antragssteller mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.
7. Anträge/Reservierungen werden nur per E-Mail unter hafenmeister@historischer-hafen-berlin.de angenommen. Sie sind spätestens drei Tage im Vorhinein anzumelden, werden nach Datum des Eingangs eingetragen und per E-Mail vom Hafenmeister bestätigt. Sie sind verbindlich und können maximal 48 Stunden vor Fahrtbeginn storniert werden. Anträge/Reservierungen, die nicht innerhalb dieser Frist storniert werden, werden zu 100% berechnet.

8. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge/Reservierungen können auch bei Vorliegen der Zustimmungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Der Antrag muss die Ankunfts-, Abfahrts- und Liegezeiten enthalten.
9. Bei Zuwiderhandlungen (z.B. unangemeldetes Anlegen) wird ein Anlegeverbot ausgesprochen.
10. Die Anlegestelle befindet sich in einem Wohngebiet. Daher ist der Betrieb von Antriebsmaschinen und Generatoren am Steg auf ein Minimum zu reduzieren. Um Konflikte mit den Anwohnern zu vermeiden, hat zu den üblichen Ruhezeiten zudem laute Musik und ähnliche Geräusentwicklung während des Anlegens zu unterbleiben. Bei Anzeigen und eventuellen Ordnungsstrafen kommt der Verursacher für die Kosten auf.
11. Mit dem Verlust der Verfügungsberechtigung der BBSG e.V. über die in Nr. 1 genannten Anlegestellen erlöschen alle Anlegerechte Dritter. Entschädigungsansprüche gegen die BBSG e.V. sind ausgeschlossen. Vorausgezahlte Brückenbenutzungsentgelte werden nach Abzug der Verwaltungskosten erstattet.
12. Die Benutzung der Anlegestellen ist entgeltpflichtig. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Eintragungen bzw. Meldungen in regelmäßigen Abständen. Die Gebühren für das einmalige Anlegen zum Ein- oder Aussteigen bis längstens einer halben Stunde ergeben sich wie folgt:
 - a. *Anzahl der max. zugelassenen Personen x 0,75€ brutto, maximal 100€.*
Darüberhinausgehende Anlegezeiten (Trauungen, Veranstaltungen am Steg liegend) werden je angefangene halbe Stunde mit einem weiteren Satz (0,75€) berechnet, wie auch bei einem nochmaligen Anlegen am selbigen Tage.
13. Neben den Benutzungsentgelten nach Nr.12 können der BBSG e.V. durch die Erteilung einer Anlegezustimmung entstehende sonstige Kosten auf den Antragsteller übertragen werden.
14. Für die Entsorgung jeglichen Mülls sind die Schiffsführer verantwortlich.
15. Jeder Anleger haftet gegenüber der BBSG e.V. für alle Schäden, die der BBSG e.V. durch die Benutzung ihrer Anlegestellen entstehen. Er hat die BBSG e.V. von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Erteilung der Zustimmung zum Anlegen resultieren, freizustellen.
16. Die BBSG e.V. haftet nicht für Schäden, die dem Anleger dadurch entstehen, dass er von seiner Anlegeerlaubnis keinen Gebrauch machen kann.
17. Das Durchsteigen durch anlegende Schiffe ist nur im Ausnahmefall gestattet und geschieht auf eigenes Risiko der jeweiligen Schiffsführer. Die BBSG e.V. übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten bei Schäden, die beim An- und von Bord gehen vom Steg auf die Schiffe entstehen.
18. Diese Brückenbenutzungsordnung tritt am 24.05.2024 in Kraft. Sie ist Bestandteil danach erteilter Zustimmungen.

Berlin, 23.05.2024

Stephan Hässelbarth, Schriftführer BBSG e.V.

Berlin-Brandenburgische Schifffahrtsgesellschaft e.V.
Gemeinnütziger Verein zur Erhaltung und Förderung der historischen Binnenschifffahrt
Märkisches Ufer 1z, 10179 Berlin
E-Mail: hafenmeister@historischer-hafen-berlin.de
URL: <https://historischer-hafen-berlin.de>
Berliner Volksbank
IBAN : DE 98 1009 0000 2464 7090 05
BIC : BEVODE33XXX

St. Nr. 27/661/52125